

zurück an
Städtische Musikschule Dülmen
Paul-Gerhardt-Str. 10
(Briefkasten: Eingang Pluggendorfer Str.)
48249 Dülmen

Antrag auf Schulgeldermäßigung

(Anspruch nur für Ortsansässige der Kommune Dülmen mit einem anrechenbaren Jahreseinkommen unter 49.084,00 €)

gem. Ziffer 5.1 der Schulgeldordnung der Städt. Musikschule Dülmen für das Schuljahr **2023**
Einkommensnachweise sind dem Antrag beizufügen!

I Angaben des Vaters/Personensorgeberechtigter bzw. des volljährigen Musikschülers

Name	Vorname	Telefon
Straße / Hausnummer		PLZ / Ort
Beamter/Soldat/Mandatsträger <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		alleinerziehend <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

II Angaben der Mutter/Personensorgeberechtigte bzw. der volljährigen Musikschülerin

Name	Vorname	Telefon
Straße / Hausnummer		PLZ / Ort
Beamtin/Soldatin/Mandatsträgerin <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		alleinerziehend <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zum Musikschüler/Musikschülerin

Name, Vorname	Geburtsdatum	Pflegekind <input type="checkbox"/> ja
Name, Vorname	Geburtsdatum	Pflegekind <input type="checkbox"/> ja
Name, Vorname	Geburtsdatum	Pflegekind <input type="checkbox"/> ja

Bei der Berechnung der Schulgeldermäßigung werden die Jahresbruttoeinkünfte (des Vorjahres) abzgl. der vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen! Gem. Ziffer 5 der Schulordnung der Städtischen Musikschule Dülmen erfolgt eine Ermäßigung des Schulgeldes ausschließlich in folgenden Fällen:

5.1 Einkommensabhängige Ermäßigung

Für Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus Dülmen kann auf Antrag das Schulgeld für Hauptfächer (Tarife A – G) einkommensabhängig ermäßigt werden. Die Anträge auf Ermäßigung mit den jeweiligen Nachweisen sind für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Stadt Dülmen bei der von der jeweiligen Stadt für zuständig erklärten Stelle zu stellen.

Es werden folgende Einkommensstufen gebildet:

- I bis 12.271 Euro Jahreseinkommen*
- II bis 24.542 Euro Jahreseinkommen*
- III bis 36.813 Euro Jahreseinkommen*
- IV bis 49.084 Euro Jahreseinkommen*

Bei verheirateten Teilnehmerinnen/Teilnehmern ist das gemeinsame Einkommen der Teilnehmerin/des Teilnehmers und der Ehegattin/des Ehegatten zugrunde zulegen. Bei volljährigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern bis zum 21. Lebensjahr, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ist das Einkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten zugrunde zulegen, soweit diese den Unterhalt der volljährigen Teilnehmerin/des volljährigen Teilnehmers sicherstellen. Die Berechnung des Einkommens erfolgt entsprechend den Regelungen in § 7 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen in der jeweils aktuellen Fassung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 7 Abs. 1 letzter Satz die dort genannten Freibeträge schon ab dem ersten Kind berücksichtigt werden.

- a) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- b) Schulgeld, das auf der Grundlage einkommensabhängiger Tarife erhoben wird, wird jährlich nach den jeweiligen Einkommensstufen neu festgesetzt.

Auszug aus der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen der Stadt Dülmen § 7 Einkommen

1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld und das Betreuungsgeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder

aufgrund der Ausübung eines Mandats, und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge und die gem. § 10 Abs. 1 Nr.

5 Einkommenssteuergesetz bei den Sonderausgaben steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, in dem die Betreuung erfolgte und für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag vorläufig auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt.

(3) Die Stadt Dülmen kann nach Ablauf des Beitragsjahres das tatsächliche Einkommen überprüfen. Ergibt sich hierbei eine maßgebliche Änderung des Einkommens wird der Elternbeitrag neu festgesetzt.

Art der Einkünfte/Einnahmen:	Person I von Seite 1 in Euro	Person II von Seite 1 in Euro
1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit +		
oder falls auf Dauer erheblich höher/niedriger aktueller monatlicher Bruttoarbeitslohn _____ x 12 = +		
zuzüglich Urlaubsgeld +		
zuzüglich Weihnachtsgeld +		
zuzüglich 10% Aufschlag (Beamte/Soldat/Mandatsträger) +		
abzüglich tatsächlicher Werbungskosten oder Werbungskostenpauschale (1.000 Euro) -		
Zwischensumme =		
2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit +		
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb +		
4. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft +		
5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung +		
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen +		
7. Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung ohne Lohnsteuerkarte _____ x 12 = +		
8. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (Renten etc.) _____ x 12 = + (jährl. Rentenfreibetrag i.H.v. 102,00€)		
9. Wohngeld _____ x 12 = +		
10. Arbeitslosengeld _____ x 12 = +		
11. Sozialhilfe _____ x 12 = +		
Zwischensumme =		

Übertrag von Seite 3 =		
12. Eingliederungsgeld/-hilfe _____ x 12 = +		
13. Kindesunterhalt/Unterhaltsvorschuss/Ehegattenunterhalt _____ x 12 = +		
14. Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld (mtl. Freibetrag i.H.v. 300,00€) _____ x 12 = +		
15. Sonstige Einnahmen (z.B. Krankengeld, Pflegegeld, Lohnersatzleistungen, etc.) _____ x 12 = +		
Gesamtsumme Person I und Person II =		
16. abzüglich der nach §32 EStG vom Finanzamt anerkannten Kinderfreibeträge -		
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen =		

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass meine gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass schulgeldrelevante Änderungen der Einkommensverhältnisse zeitnah anzugeben und entsprechend nachzuweisen sind. Die Eingruppierung des Schulgeldes ist bis zur Vorlage aller erforderlichen Unterlagen vorläufig. Eine Einkommensüberprüfung kann eine Erstattung/Nachzahlung bedeuten.

Datum, Unterschrift Person I	Datum, Unterschrift Person II

- intern -

Aufgrund des zuvor ermittelten Einkommens ergibt sich folgende Einkommensstufe:

I	bis	12.271 Euro	Jahres-Einkommen	<input type="checkbox"/>
II	bis	24.542 Euro	Jahres-Einkommen	<input type="checkbox"/>
III	bis	36.813 Euro	Jahres-Einkommen	<input type="checkbox"/>
IV	bis	49.084 Euro	Jahres-Einkommen	<input type="checkbox"/>
über 49.084 Euro Jahres-Einkommen = 100 %				<input type="checkbox"/>

Virtuoso _____